

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2568

Fonds: Änderung des Verwaltungsreglements „Winkelried-Fonds“ und Aufhebung von RRB Nr. 2896 vom 21. November 1995

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 816 vom 11. April 2000 wurden eine Neuorganisation der „Winkelried-Stiftung, eine Namensänderung in „Winkelried-Fonds“ sowie eine Zweckerweiterung und ein entsprechendes Verwaltungsreglement beschlossen. Damit wurde den Verbesserungen der sozialen Sicherungssysteme im Bereich Militär und Bevölkerungsschutz Rechnung getragen und - durch Erweiterung der Zweckbestimmung - der Grundstein für eine zusätzlich neue Nutzung des Fondsvermögens gelegt.

Seither werden 50% des jährlichen Fondsertrags für Projekte nach dem herkömmlichen Zweck verwendet. Darunter fallen die Unterstützung von Menschen, die wegen der Folgen des Militärdienstes, kriegereischer Ereignisse oder in ausserordentlichen Lagen in Not gekommen sind und die gelegentliche Unterstützung kleinerer kultureller oder präventiver Projekte im Zusammenhang mit dem Militär/der Armee, der öffentlichen Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz. Die finanzielle Kompetenz liegt in diesen Fällen bis zu einem reglementarisch festgelegten Betrag beim Volkswirtschafts-Departement.

Die restlichen 50% des Fondsertrags und das 2 Mio. Franken überschüssende Vermögen werden hauptsächlich für Projekte mit erwerbslosen ausgesteuerten Personen, die in Not geraten sind, mit gewaltbetroffenen Menschen und ihren Angehörigen sowie mit Familien, die wegen der Folgen der Erwerbslosigkeit oder wegen Gewalt in Not geraten sind, verwendet. Die finanzielle Kompetenz liegt in diesen Fällen beim Departement des Innern.

Die Verwaltung und Aufsicht über den Winkelried-Fonds führt das Departement des Innern. Verwaltungs- und Auszahlungsstelle ist das Amt für soziale Sicherheit.

2. Änderungsbedarf

Im Rahmen der Revision des Winkelried-Fonds 2011 stellte die Kantonale Finanzkontrolle fest, dass der jährliche Fondsertrag jeweils erst Ende Jahr durch das Amt für Finanzen gutgeschrieben werde, so dass die für Projektvergaben zur Verfügung stehende Summe während des Jahres nicht bekannt sei. Dies habe im Berichtsjahr 2011 dazu geführt, dass für Militärprojekte ca. Fr. 8'000.00 zu viel verwendet worden seien. Die kantonale Finanzkontrolle regt daher an, das Verwaltungsreglement bezüglich Praktikabilität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In diesem Zusammenhang teilte das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz dem Amt für soziale Sicherheit anlässlich einer Besprechung mit, dass dem Bund Schweizer Militärpatienten, Sektion Solothurn und Umgebung, gestützt auf RRB Nr. 2896 vom 21. November 1995 ein jährlicher Beitrag von Fr. 10'000.00 aus dem Winkelried-Fonds ausgerichtet werde. Angesichts des bescheidenen Fondsertrags schmälere diese fixe Verpflichtung den Spielraum des AMB, Beiträge für andere Projekte nach dem herkömmlichen Zweck auszurichten. Es gilt daher zu prüfen, ob

diese aus dem Jahr 1995 stammende Dauerverpflichtung mit der Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen gemäss Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung überhaupt noch vereinbar ist.

Hinzu kommt, dass nach geltendem Verwaltungsreglement Leistungen unter Fr. 5'000.00 nicht erbracht werden. Diese relativ hohe Mindestgrenze verunmöglicht die Unterstützung kleinerer kultureller oder präventiver Projekte im Zusammenhang mit dem Militär und Bevölkerungsschutz. Die Untergrenze ist demnach zu überprüfen und anzupassen.

Da die Teilrevision des Verwaltungsreglements Winkelried-Fonds inhaltlich mit der Dauerverpflichtung gemäss RRB Nr. 2896 vom 21. November 1995 zusammenhängt, können im Sinne der Einheit der Materie beide Geschäfte in einem Rechtsakt behandelt werden.

3. Erwägungen

3.1 Aufhebung RRB Nr. 2896 vom 21. November 1995

Mit RRB Nr. 2896 vom 21. November 1995 wurde dem Antrag des damaligen Militär-Departementes um Erhöhung des jährlichen Beitrages von Fr. 5'000.00 auf Fr. 10'000.00 an den Bund Schweizer Militärpatienten (BSMP), Sektion Solothurn und Umgebung, ab dem Jahr 1995 zulasten der „Winkelried-Stiftung“ entsprochen. Als einzige Bedingung wurde festgehalten, dass der BSMP alljährlich dem Militär-Departement ein entsprechendes Gesuch einzureichen habe. In der Folge wurde dem BSMP der fixe Betrag jährlich ausgerichtet. Eine solche wiederkehrende Leistung, ohne Statuierung einer Rechenschafts- und Rechnungslegungspflicht, ohne Nennung von Wirkungszielen oder Indikatoren oder ohne Abschluss einer Leistungsvereinbarung verstösst gegen die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und ist daher zu überprüfen. Hinzu kommt, dass nach § 2 Abs. 5 und 7 des Verwaltungsreglements des Winkelried-Fonds Beiträge, sofern sie ausnahmsweise jährlich wiederkehrend zugesprochen werden, zu befristen sind. Überdies können die finanziellen Leistungen im Verhältnis der Begehrensbeiträge untereinander reduziert werden, wenn die Begehren die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen. Der unbefristete RRB von 1995 ist damit auch mit dem im Jahr 2000 in Kraft getretenen Verwaltungsreglement des Winkelried-Fonds nicht mehr vereinbar.

Dem 1940 gegründeten Bund Schweizer Militärpatienten und seinen Sektionen, die insbesondere um Versicherungsleistungen für Militärpatienten bei Krankheiten und Ausfällen kämpften und im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Schweizer Wehrmänner aus der Vereinskasse finanziell unterstützten, kommt im Ausbau der sozialen Sicherungssysteme im Bereich Militär und Bevölkerungsschutz eine wichtige Rolle zu. Heute existieren neben der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung ein gut ausgebauter Sozialdienst der Armee (SDA) sowie ein Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB). Die Sektionen des BSMP tragen Sorge dazu, dass Funktion und Verdienst der Schweizer Militärpatienten im geschichtlichen Kontext gewürdigt werden und pflegen den geselligen Austausch und kulturelle Aktivitäten. Angesichts des nunmehr vorwiegend kulturellen Aspekts der Tätigkeiten des BSMP rechtfertigt es sich, die jährlich auf Fr. 10'000.00 fixierte Leistungsverpflichtung an den BSMP Sektion Solothurn und Umgebung aus Mitteln des Winkelried-Fonds aufzuheben. Unter Berücksichtigung der heutzutage tiefen Zinssätze und damit einhergehend des relativ tiefen Fondsertrags, soll dem AMB ein grösserer Spielraum bei der Beitragsvergabe an Projekte eingeräumt werden. Dem BSMP Sektion Solothurn und Umgebung bleibt es dabei unbenommen, auch weiterhin jährlich ein Beitragsgesuch unter Beilage von Jahresbericht, Rechnung und Budget an das AMB zuhanden des Winkelried-Fonds einzureichen.

3.2 Teilrevision Verwaltungsreglement Winkelried-Fonds

Wie die Kantonale Finanzkontrolle anlässlich der Revision des Winkelried-Fonds 2011 feststellte, gab das AMB für Beitragsgesuche mehr aus als ihm mit 50% des jährlichen Fondsertrags reglementarisch zur Verfügung stand. Als Grund für die Ausgabenüberschreitung wird geltend gemacht, dass der jährliche Fondsertrag jeweils erst Ende Jahr durch das Amt für Finanzen gutgeschrieben wird, womit die zu verwendende Summe während des Jahres gar nicht bekannt sei. Auf Anregung der kantonalen Finanzkontrolle soll durch eine Anpassung des Reglements sichergestellt werden, dass den für die Beitragsgesuche verantwortlichen Stellen die zur Verfügung stehende Summe im Voraus bekannt ist. Aus Gründen der Praktikabilität wird deshalb vorgeschlagen, als Referenzgrösse für die gesamthaft zu verwendende Summe im laufenden Geschäftsjahr jeweils den Fondsertrag des Vorjahres zu bezeichnen.

Da es unter anderem zu den erklärten Zielen des Winkelried-Fonds gehört, gelegentliche Unterstützung kleinerer kultureller oder präventiver Projekte im Zusammenhang mit dem Militär/der Armee, der öffentlichen Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz zu leisten, ist die Mindestgrenze für Beitragsleistungen von Fr. 5'000.00 gemäss § 2 Abs. 2 des Verwaltungsreglements auf ein Mass zu senken, welches es tatsächlich auch erlaubt, kleinere Projekte zu unterstützen. Angesichts von Art und Umfang der Beitragsgesuche in den vergangenen Jahren erscheint es angezeigt, die Mindestgrenze neu auf Fr. 500.00 festzulegen.

Mit rein terminologischen Änderungen wird zudem der neuen Bezeichnung des Amtes für soziale Sicherheit Rechnung getragen.

Die Teilrevision des Verwaltungsreglements soll auf den 1.1.2013 in Kraft treten.

4. **Beschluss**

- 4.1 Die Änderung des Verwaltungsreglements „Winkelried-Fonds“ wird beschlossen.
- 4.2 Die Änderungen treten auf den 1.1.2013 in Kraft.
- 4.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2896 vom 21. November 1995 wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verwaltungsreglement

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3), Ablage BRU, HER

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement

Departement des Innern

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)

Finanzverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Oswald Kobel, Kassier Bund Schweizer Militärpatienten Sektion Solothurn, Hirschweg 101,
4500 Solothurn

Staatskanzlei

Amtsblatt

GS, BGS